

Bescheid

über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauproduktengesetz

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Ruppert

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: krp@dibt.de

Datum: 18.04.2013 Geschäftszeichen:
P 45

Gemäß § 11 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449), in Verbindung mit

- der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom 6. Juni 1996 (BGBl. I S. 798), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449),
- § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung) vom 5. Juni 1999 (GBl. S. 262)

wird die

**Universität Stuttgart
Institut für Werkstoffe im Bauwesen
Pfaffenwaldring 4
70569 Stuttgart**

Kenn-Nummer: 2447

entsprechend dem Antrag auf Anerkennung vom 08.12.2011 und der Ergänzung des Antrages vom 30.01.2013 anerkannt als

- **Prüfstelle** mit Ausnahme der Anforderungsbereiche Brandschutz und Gesundheitsschutz (gefährliche Stoffe) nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauPG für die Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauPG,
- **Überwachungsstelle** nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauPG für die Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 BauPG,
- **Zertifizierungsstelle** nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauPG für Bestätigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauPG und Erteilung des Konformitätszertifikats nach § 10 BauPG

für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte und Tätigkeiten



DIBt

Leiter der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle:
Stellvertreter:

Dr.-Ing. Michael Potthoff
Dr.-Ing. Werner Fuchs

Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung für Produkte mit europäischer technischer Zulassung ohne Leitlinie wird jeweils erst unter der Bedingung der Erteilung der entsprechenden europäischen technischen Zulassungen wirksam.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Fiege



Anlage

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom

18.04.13

über die Anerkennung der Universität Stuttgart, Institut für Werkstoffe im Bauwesen, Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart, (2447) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauproduktengesetz

Entscheidung über das Konformitätsnachweisverfahren	harmonisierte Norm/ ETAG	Produkt	AoC-System ¹⁾	Prüfstelle ²⁾	Überwachungsstelle ³⁾	Zertifizierungsstelle ⁴⁾
1996/582/EG	EOTA-Ref.-Nr. 06.01/15	Stahlplatte mit einbetonierten Ankerbolzen	1	x	x	x
1997/161/EG	EOTA-Ref.-Nr. 06.01/20	Betonschraube zur Verankerung im Normalbeton	2+	-	x	x
2000/273/EG	EOTA-Ref.-Nr. 06.01/01	Ankerschienen	1	x	x	x
1996/582/EG 1997/177/EG	ETAG 001/ 1 – 5	Metalldübel zur Verankerung im Beton/Teile 1 bis 5	1	x	x	x
1997/463/EG	ETAG 014	Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämmverbundsystemen mit Putzschicht	2+	-	x	x
1997/463/EG	ETAG 020/ 1 – 5	Kunststoffdübel als Mehrfachbefestigung von nichttragenden Systemen zur Verankerung im Beton und Mauerwerk/Teile 1 bis 5	2+	-	x	x
1997/177/EG	ETAG 029	Metall-Injektionsdübel zur Verankerung im Mauerwerk	1	x	x	x

1) - System des Konformitätsnachweises

2) - Prüfstelle mit Ausnahme der Anforderungsbereiche Brandschutz und Gesundheitsschutz (gefährliche Stoffe) nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauPG für die Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauPG

3) - Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauPG für die Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 BauPG

4) - Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauPG für Bestätigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauPG und Erteilung des Konformitätszertifikats nach § 10 BauPG

